G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen

Vorbemerkung: Die entsprechend den gesetzlichen Formulierungen in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

INHALTSÜBERSICHT:

A. Die Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung
§ 1 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung
§ 3 Entschädigung

II. Der Verbandsvorsitzende
1. Aufgabenbereich
§ 4 Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung
§ 5 Aufgaben als Leiter des Zweckverbandes
§ 6 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

2. Stellvertretung
§ 7 Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

III. Rechnungsprüfungsausschuss
§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines
§ 9 Sitzungszwang; Teilnahme- und Abstimmungspflicht
§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; beschränktes Vertretungsrecht
§ 11 Öffentliche Sitzungen
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit; Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen
§ 13 Einberufung
§ 14 Tagesordnung
§ 15 Einladung zur Sitzung
§ 16 Anträge

III. Sitzungsverlauf
§ 17 Eröffnung der Sitzung; Beschlussfähigkeit
§ 18 Eintritt in die Tagesordnung
§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände; Handhabung der Ordnung
§ 20 Abstimmung
§ 21 Wahlen

§ 22 Anfragen
§ 23 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift
§ 24 Form und Inhalt
§ 25 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

C. Schlussvorschriften
§ 26 Bekanntmachungen
§ 27 Änderung der Geschäftsordnung
§ 28 Verteilung der Geschäftsordnung
§ 29 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, sofern nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder ein beschließender Ausschuss selbstständig entscheidet (Art. 34 Abs. 1 KommZG).

(2) Insbesondere folgende Angelegenheiten sind gem. Art. 34 Abs. 2 KommZG sowie der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten:
1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
12. die Niederschlagung, der Erlass und die Stundung der Verbandsbeiträge,
13. wesentliche Änderungen der Schulorganisation,
14. der Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband.

§ 2
Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Verbandsmitglieder (Landkreis Unterallgäu und Stadt Bad Wörishofen) können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (Art. 30 Abs. 1 Satz 4 KommZG). Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 30 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfaltspflicht und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes) gelten die entsprechenden Vorschriften des KommZG und der GO.

(3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3
Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung (Art. 30 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 20a GO). Das Nähere wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

(2) Soweit die Entschädigung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4
Aufgaben als Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Sitzung der Verbandsversammlung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch die Verbandsversammlung einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Zweckverband oder einen Einzelnen zur Folge hätte.

§ 5
Aufgaben als Leiter des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 36 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 GO),
2. weitere Angelegenheiten, die ihm durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind (Art. 36 Abs. 3 KommZG),
3. die in Art. 38 Abs. 2 KommZG genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 2 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straußenbaukosten-, Anschlussgebühren- und -beiträge, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 €,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 €, soweit diese nicht unter Nummer 4 fallen,
4. Stundungen (mit Ausnahme der Verbandsbeiträge) und Niederschlagungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, Erlässe bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
5. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrundeliegenden Bauauftrags bzw. Liefer- und Dienstleistungsauftrags, bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
6. die Abgabe von Prozesserklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt,
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
8. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 €; diese sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter die laufenden Angelegenheiten gem. Art. 36 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gem. Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragen.

(5) Gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung führt die vom Landkreis Unterallgäu eingerichtete Geschäftsstelle im Auftrag des Verbandsvorsitzenden die Geschäfte. Der Vorsitzende des Zweckverbandes kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsstellenleiter oder weiteren Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen (Art. 36 Abs. 4 KommZG). Die Personalentscheidungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung können ebenfalls übertragen werden (Art. 38 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
Er kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

(6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 38 Abs. 3 KommZG).

§ 6
Vertretung des Zweckverbandes nach außen

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 36 Abs. 1 KommZG).

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbandes erteilen.

2. Stellvertretung

§ 7
Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, persönliche Beteiligung oder vorläufige Dienstenthebung.

(2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4 bis 6 der Geschäftsordnung).

III. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 8
Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt sodann ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (§ 11 der Verbandssatzung). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Verbandsvorsitzende bestellt werden (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 103 Abs. 2 GO). Ferner bestimmt die Verbandsversammlung für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 11 der Verbandssatzung die Jahresrechnung; das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Unterallgäu ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.

(3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich statt.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9
Sitzungszwang; Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben. Kein Verbandsmitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).

(3) Gegen Mitglieder der Verbandsversammlung, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann die Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld von bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 2 GO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; beschränktes Vertretungsrecht

(1) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GO). Verbandsräte, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen die Verbandsversammlung eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Zweckverbands in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft (Art. 49 Abs. 2 GO). Abs. 1 gilt weiterhin nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG).

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrats hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

(4) Verbandsräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO).

§ 11
Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

(3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 12
Ausschluss der Öffentlichkeit; Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 32 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 32 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 3 GO).

(3) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten

4. Angelegenheiten, die dem Steuer- und Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13
Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel an einem Wochentag, nachmittags, in Bad Wörishofen statt.

§ 14
Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 15
Einladung zur Sitzung

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden (Art. 32 Abs. 1 KommZG).

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber der Zweckverbandsverwaltung zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) Die Ladung hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Mitglied der Verbandsversammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16
Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, Zusatzanträge, Zurückziehung eines Antrags und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 17
Eröffnung der Sitzung; Beschlussfähigkeit

(1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 18
Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige sowie Sachbearbeiter zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde einladen.

§ 19
Beratung der Sitzungsgegenstände; Handhabung der Ordnung

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen oder Sachbearbeiter, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte der Verbandsversammlung voraus. Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge; bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die weiteren Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit angemessener Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
a) Anträge zur Geschäftsordnung
b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(6) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen; einer neuerlichen La-

dung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

(10) Die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsgeräten ist nur gestattet, sofern diese stummgeschaltet sind und damit der geordnete Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Der Eigentümer des Geräts hat - insbesondere bei nichtöffentlichen Sitzungen - zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten, dass Inhalte der Sitzungsvorlagen und Präsentationen oder Wortbeiträge der Anwesenden nicht über solche Geräte an Dritte übermittelt werden.

§ 20
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
3. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 2 fallen.

(4) Bei jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 21
Wahlen

Wahlen in der Verbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 KommZG durchgeführt. Es wird geheim abgestimmt, ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 22
Anfragen

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete der Zweckverbandsverwaltung zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt. Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 23
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24
Form und Inhalt

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss ersehen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Mitglieds der Verbandsversammlung,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen. Vor Beginn der Aufnahmen sind die Verbandsräte zu informieren.

§ 25
Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) Die Niederschrift (öffentlicher Teil) wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Fertigstellung schriftlich oder elektronisch übermittelt; alternativ kann ein internes, nur Verbandsräten zugängliches elektronisches Ratsinformationssystem genutzt werden. Sofern innerhalb von 14 Tagen Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

(2) Die Einsicht in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung steht allen im Landkreis Unterallgäu wohnenden Bürgern frei.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

C. Schlussvorschriften

§ 26
Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes Berufliche Schulen werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu veröffentlicht.

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde (Amtsblatt der Regierung von Schwaben).

§ 27
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 28
Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist auf Verlangen ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.07.2014 außer Kraft.

Mindelheim, 23.07.2020
Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen

Alex Eder
Verbandsvorsitzender